

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/57f907d0-d943-35a1-8ce8-5540aa32cec6>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Allgemeines - Prüfungen von Druckbehältern (TRB 500)
Amtliche Abkürzung	TRB 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRB 500 - Ordnungsmäßige Herstellung und Prüfungen durch den Hersteller [\(1\)](#)

Unter [TRB 521 bis 529](#) sind die TRB eingeordnet, die die vom Hersteller durchzuführenden Prüfungen und die von ihm auszustellenden Bescheinigungen betreffen. Diese Reihe enthält z.Z.:

[TRB 521](#): Bescheinigung der ordnungsmäßigen Herstellung

[TRB 522](#): Prüfungen durch den Hersteller - Druckprüfung

Anlage zu [TRB 521-522](#): Muster für Herstellerbescheinigungen

Für die Prüfung von Druckbehältern, die einem registrierten Baumuster nachgebaut worden sind, gilt [TRB 505](#).

Die für Druckbehälter der Prüfgruppe I aufgeführten Maßgaben gelten nur, soweit diese Druckbehälter für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

